

Informationen über Fehlzeiten für den Vollzeitbereich

Mit der Aufnahme in das BBZ Bad Segeberg verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Eine Schülerin/ein Schüler kann entlassen werden, wenn sie/er insgesamt 20 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen unentschuldigt gefehlt hat (§ 19 Abs. 4 Schl.-Holst. Schulgesetz) oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten der Leistungskontrolle entzieht.

- Schülerinnen und Schüler des BBZ Bad Segeberg müssen hinsichtlich der Fehlzeiten Regelungen beachten, die auch für Auszubildende Gültigkeit haben.
- Wenn ein Schüler/ eine Schülerin fehlt, muss unverzüglich eine schriftliche oder mündliche Mitteilung des Fehlens an die Schule erfolgen.
- Nach der Rückkehr in die Schule ist die schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft/ dem/der Tutor/in unaufgefordert vorzulegen.
- Auf Verlangen der Lehrkraft ist eine ärztliche Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die kann bereits am 1. Krankheitstag erforderlich sein.
- Beim Fehlen zu einer angekündigten Klassenarbeit muss eine ärztliche Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden (Ausnahmen liegen im Ermessen des jeweiligen Lehrers). Ist dies nicht der Fall, so wird die versäumte Klassenarbeit mit der Zensur „ungenügend“ bewertet.
- Arzt- oder Behördenbesuche oder ähnliches sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Beurlaubungen aus privaten Gründen (z. B. Familienfeiern, Bewerbungsgespräche) sind im Einzelfall vor dem Ereignis im Voraus bei der Klassenleitung, Abteilungsleitung oder auch Schulleitung einzuholen.
- Unentschuldigt ist die Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers auch immer dann, wenn
 - sie/er während des Unterrichtstages die Schule verlässt, ohne die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer oder eine andere betroffene Lehrkraft zu informieren (frühes Gehen, z. B. wegen der Busfahrpläne, ist nicht möglich).
 - sie/er zu spät zum Unterricht erscheint („verschlafen“). Auch diese Stunden zählen zu den unentschuldigten Fehlstunden. Das gilt auch für Verspätungen nach Pausen.
- Bei häufigen Fehlzeiten kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sich vorbehalten, nur noch ärztliche Atteste als Entschuldigung anzunehmen.
- Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer entscheidet generell, ob sie/er eine Entschuldigung akzeptiert.

Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums, der BFS Kaufmännische Assistent/innen, der BFS Sozialpädagogische Assistent/innen, der Fachoberschule sowie der Fachschule Sozialpädagogik müssen Entschuldigungshefte führen. Dazu erhalten die Schüler/innen ein gesondertes Hinweisblatt.